



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

An die Mitgliederorganisationen

Zürich, 06.12.2021/DL/AS
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Neue Schutzvorschriften am Arbeitsplatz gültig ab 6. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anschluss an die Information des Bundesrates zu den Coronamassnahmen am Arbeitsplatz vom vergangenen Freitag, sind **zwei dringende Fragen** aufgetaucht.

1. Kann am Arbeitsplatz die «2G»-Regel angeordnet werden?
2. Kann bei Anwesenheit von nur «2G-Mitarbeitenden» auf das Maskentragen am Arbeitsplatz generell verzichtet werden?

Das BAG hat uns die nachfolgende Antwort zukommen lassen:

Eine 2G-Regel für Arbeitnehmende ist nur in bestimmten Settings zulässig, z.B. in einer Onkologie-Abteilung, wo wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Patientinnen und Patienten das Schutzkonzept den Immunitätsstatus der Pflegenden mitberücksichtigen kann, im Sinne von: Maske auf jeden Fall, und zusätzlich nur Pflegende mit 2G, um den nötigen Schutz der PatientInnen zu gewährleisten. Es handelt sich aber letztlich **um eine arbeitsrechtliche Frage**. Wir können jedoch festhalten, dass hier Zurückhaltung geboten ist **und der Einzelfall** betrachtet werden muss.

Die Maskenpflicht im Sinne einer absoluten Vorgabe gemäss Art. 25 Abs. 1^{bis} Einleitungssatz gilt nicht immer und überall. Das bedeutet aber nicht, dass der Arbeitgeber bei einer Ausnahme von der Maskenpflicht auf Schutzmassnahmen für seine Mitarbeitenden verzichten darf; seine Fürsorgepflicht nach Art. 6 ArG bleibt bestehen (vgl. auch die Vorgaben in Art. 25 Abs. 1 und 2 Covid-19-VO besondere Lage). Auch vor dem Hintergrund, dass 2G eine Ansteckung nicht ausschliessen kann, sind Schutzmassnahmen für die Mitarbeitenden weiterhin erforderlich. **Diese Schutzmassnahmen müssen im Einzelfall festgelegt werden**; gegebenenfalls kann eine Maskenpflicht geeignet sein.

Zudem darf der Arbeitgeber nur dann prüfen, ob die Mitarbeitenden 2G sind, wenn dies der Wahl geeigneter Schutzmassnahmen dient (Art. 25 Abs. 2^{bis} Covid-19-VO besondere Lage). Daraus ergibt sich: **Wenn der AG nur verlangt, dass die Mitarbeitenden 2G sind, damit sie keine Maske tragen**

müssen (und zu diesem Zweck Einsicht in ihr Zertifikat verlangt, das heisst in besonders schützenswerte Daten betr. Impfstatus/Genesenenstatus, die der Arbeitnehmer nur dann offenlegen muss, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind, vgl. Art. 382b OR), **ist das keine geeignete Schutzmassnahme.**

Der SAV interpretiert die Antwort des BAG somit wie folgt:

1. Kann am Arbeitsplatz generell die «2G»-Regel angeordnet werden?

Antwort: Nein. Gemäss BAG ist eine 2G-Regel für Arbeitnehmende nur in bestimmten Settings zulässig, z.B. in einer Onkologie-Abteilung, wo wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Patientinnen und Patienten das Schutzkonzept den Immunitätsstatus der Pflegenden mitberücksichtigen kann.

Die Massnahme, dass sich nur «2G-Mitarbeitende» im gleichen Raum oder Gebäude aufhalten dürfen, kann im Rahmen des betrieblichen Schutzkonzeptes, nach Anhörung der Mitarbeitenden so vorgesehen werden. An sich handelt es sich dabei aber um eine «3G-Lösung», weil für die dritte Gruppe der Getesteten eine andere Lösung, wie z.B. Homeoffice, vorgesehen werden muss.

2. Kann bei Anwesenheit von nur «2G-Mitarbeitenden» auf das Maskentragen am Arbeitsplatz verzichtet werden?

Antwort: Ausnahmen sind bereits in der Verordnung vorgesehen für Situationen, in denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann, sowie für Personen, die z. B. aufgrund eines ärztlichen Attests vom Tragen einer Maske ausgenommen sind. Zusätzlich kann auf die Maske verzichtet werden, **wenn die weiteren Schutzmassnahmen (wie z.B. Plexiglaswände, Abstand etc.) einen genügenden Schutz für den Arbeitnehmenden darstellen.** Die Sicherstellung des Schutzes gehört zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Art. 6 ArG, Art. 328 OR) und ist in seiner Verantwortung.

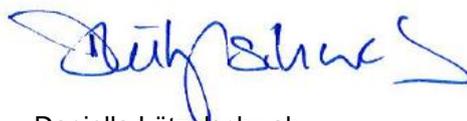
Der SAV appelliert aber mit aller Deutlichkeit an die Arbeitgeber, dass es wichtig ist, dass mit einem **vorsichtigen Verhalten im Alltag, einer Einschränkung der Mobilität auf das Notwendigste und der konsequenten Einhaltung von Abstandsregeln und Hygienevorschriften der steigenden Virenlast die Spitze gebrochen und ein weiterer Lockdown abgewendet werden kann.**

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützel Schwab
GL-Mitglied / Ressortleiterin Arbeitsmarkt/Arbeitsrecht